

HAMBURGISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

6 So 61/24
21 K 2456/24

6. Senat

Beschluss vom 21. August 2024

VwGO § 75

1. Durch eine Aussetzungsentscheidung nach § 75 Satz 3 VwGO wird die Behörde nicht beschwert, weil mit der Entscheidung zu ihren Gunsten festgestellt wird, dass ein zureichender Grund für die Untätigkeit besteht.
2. Auch nach Erhebung einer (Untätigkeits-)Klage nach § 75 VwGO verbleibt es bei der grundsätzlichen behördlichen Pflicht zur Bescheidung eines zuvor erhobenen Widerspruchs und zur Überprüfung des Ausgangsbescheids auf Recht- und Zweckmäßigkeit nach §§ 72, 73 VwGO.

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

6 So 61/24
21 K 2456/24

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 6. Senat, am 21. August 2024 durch

.....
.....
.....

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 15. Juli 2024 wird verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Beklagte.

Gründe

I.

Die Kläger, albanische Staatsangehörige, begehren die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen.

Die Kläger beantragten am 4. November 2022 die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. Dies lehnte die Beklagte mit Verfügung vom 5. März 2024 ab. Dagegen legten die Kläger mit Schreiben vom 10. April 2024 Widerspruch ein.

Am 12. Juni 2024 erhoben die Kläger beim Verwaltungsgericht Hamburg eine auf die Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes gerichtete Klage (21 K 2456/24). Zudem beantragten sie die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes (21 E 2457/24).

Mit Beschluss vom 15. Juli 2024 hat das Verwaltungsgericht das Verfahren 21 K 2456/24 ausgesetzt und der Beklagten für die Entscheidung über den Widerspruch gegen die Verfügung vom 5. März 2024 eine Frist bis zum 23. August 2024 gesetzt. Es hat zur Begründung ausgeführt, die Voraussetzungen von § 75 Satz 3 VwGO seien erfüllt. Es liege ein zureichender Grund für die bisherige Nichtbescheidung des Widerspruchs vor, da die Kläger deutlich vor Ablauf der sich aus § 75 Satz 2 VwGO ergebenden Sperrfrist Klage erhoben hätten, ohne dass aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eine schnellere Bearbeitung des Widerspruchs geboten gewesen wäre. Nachdem die ursprünglich unzulässige Untätigkeitsklage nach Ablauf der Sperrfrist des § 75 Satz 2 VwGO zulässig geworden sei, erscheine es angemessen, der Beklagten eine Frist bis zum 23. August 2024 zu setzen, um über den Widerspruch zu entscheiden. Die Frist berücksichtige insbesondere, dass am 1. August 2024 die Reisefähigkeit der Klägerin überprüft werden solle. Es bedürfe weiterhin eines Widerspruchsbescheids. Die Beklagte sei nicht davon

entbunden, ihrer gesetzlichen Pflicht zur Durchführung des Widerspruchsverfahrens nachzukommen.

Gegen diesen Beschluss wendet sich die Beklagte mit der am 22. Juli 2024 erhobenen und sogleich begründeten Beschwerde.

Das Verwaltungsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 15. Juli 2024 ist mangels Beschwer unzulässig.

1. Der Beschluss über die Aussetzung des Verfahrens und die Fristsetzung für die Entscheidung über den Widerspruch ist gemäß § 146 Abs. 1 VwGO mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde ist nicht nach § 146 Abs. 2 VwGO ausgeschlossen. Insbesondere stellt die Aussetzung keine prozessleitende Verfügung dar, sondern eine materielle Entscheidung über das Vorliegen eines zureichenden Grundes (vgl. bereits BVerwG, Urt. v. 23.3.1973, IV C 2.71, BVerwGE 42, 108, juris Rn. 30). Infolgedessen erschöpft sich die Fristsetzung, die Bestandteil der Aussetzung ist (Wöckel in: Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Aufl. 2022, § 75 Rn. 10), auch nicht in der „Bestimmung einer Frist“ im Sinne von § 146 Abs. 2 VwGO (Porsch in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 45. EL Januar 2024, § 75 VwGO Rn. 10).

2. Die Beklagte ist durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts jedoch nicht beschwert.

a) Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass über den Widerspruch noch nicht entschieden oder der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht nach § 75 Satz 3 VwGO das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus. Durch eine solche Aussetzungsentscheidung wird die Behörde nicht beschwert, weil mit der Entscheidung zu ihren Gunsten festgestellt wird, dass ein zureichender Grund für die Untätigkeit besteht. Dies gilt auch dann, wenn die Behörde die gesetzte Frist für unzureichend hält. Sie ist in diesem Fall gehalten, ggf. eine Fristverlängerung zu erwirken und kann erst bei deren Ablehnung Beschwerde einlegen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 1.6.2017, OVG 3 L 40.17, juris Ls. und Rn. 8; Wöckel

in: Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Aufl. 2022, § 75 Rn. 10; Porsch in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 45. EL Januar 2024, § 75 VwGO Rn. 10).

b) In Übereinstimmung mit diesen rechtlichen Grundsätzen ist die Beklagte durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 15. Juli 2024 nicht beschwert.

aa) Die Aussetzung und die Fristsetzung bewirken, dass die Beklagte innerhalb der gesetzten Frist über den Widerspruch der Kläger entscheiden kann. Das Gericht darf erst zur Sache entscheiden, wenn die Behörde vor Fristablauf eine Entscheidung trifft oder auch bis zum Ablauf der Frist wiederum untätig bleibt (Funke-Kaiser in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, Verwaltungsgerichtsordnung, 8. Aufl. 2021, § 75 Rn. 11).

bb) Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte dabei bereits nach dem Tenor des Aussetzungsbeschlusses nicht zur Entscheidung über den Widerspruch innerhalb der gesetzten Frist verpflichtet. Denn das Verwaltungsgericht hat der Beklagten im Tenor nicht aufgegeben, binnen der gesetzten Frist über den Widerspruch zu entscheiden, sondern lediglich eine Frist „für die Entscheidung über den Widerspruch“ gesetzt. In der Begründung des Beschlusses betont das Verwaltungsgericht die (grundsätzlich bestehende) gesetzliche Pflicht der Beklagten zur Durchführung des Widerspruchsverfahrens. Es setzt eine solche kraft Gesetzes bestehende Verpflichtung (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 1 VwGO) damit - zutreffend - voraus, ohne sie im Beschluss selbst zu begründen.

Soweit die Beklagte annimmt, die Erhebung einer (Untätigkeits-)Klage lasse ihre grundsätzlich bestehende Verpflichtung zur Durchführung des Widerspruchsverfahrens entfallen, ist dies unzutreffend. Insbesondere folgt aus § 75 VwGO nicht, dass die behördliche Pflicht zur Bescheidung eines bereits eingelegten Widerspruchs aufgrund einer anschließend erhobenen (Untätigkeits-)Klage entfällt. Die in § 75 Satz 1 VwGO getroffene Regelung zur Zulässigkeit der Klage „abweichend von § 68“, d. h. ohne Widerspruchsbescheid, dient dem effektiven Rechtsschutz der Rechtsschutzsuchenden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.10.1975, 2 BvR 883/73 u.a., BVerfGE 40, 237, juris Rn. 50; BVerwG, Urt. v. 20.1.1966, I C 24.63, BVerwGE 23, 135, juris Rn. 19). § 75 VwGO soll verhindern, dass die Behörde durch Untätigkeit die Anrufung der Gerichte verhindert oder zumindest unangemessen verzögert (Wöckel in: Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Aufl. 2022, § 75 Rn. 1). Hingegen bezweckt § 75 VwGO nicht die Entlastung der

Verwaltung von der Durchführung des Widerspruchsverfahrens und die Verlagerung von Prüfungsaufwänden auf die Verwaltungsgerichte. Die Vorschrift trifft allein prozessual bedeutsame Aussagen und besagt über den Inhalt der behördlichen Amtspflicht unmittelbar nichts (Wöckel, a.a.O., § 75 Rn. 2).

Auch nach Erhebung einer (Untätigkeits-)Klage verbleibt es bei der grundsätzlichen behördlichen Pflicht zur Bescheidung eines zuvor erhobenen Widerspruchs und zur Überprüfung des Ausgangsbescheids auf Recht- und Zweckmäßigkeit nach §§ 72, 73 VwGO (allgemein zur Pflicht zur Durchführung des Widerspruchsverfahrens s. Porsch in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 45. EL Januar 2024, Vorbemerkung § 68 VwGO Rn. 14; Wöckel in: Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Aufl. 2022, § 68 Rn. 12). Soweit das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung aus Gründen der Prozessökonomie über die gesetzlich ausdrücklich geregelten Fälle nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO hinaus ein Vorverfahren für entbehrlich hält, wenn den Zwecken des Vorverfahrens bereits Rechnung getragen ist oder sie nicht mehr erreicht werden können (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.3.2018, 7 C 21.16, NVwZ 2018, 1229, juris Rn. 19 m.w.N.; Urt. v. 15.9.2010, 8 C 21.09, BVerwGE 138, 1, juris Rn. 24 und 26), begründet es damit die Zulässigkeit der Klage trotz eines nicht erhobenen Widerspruchs. Diese Frage stellt sich hier nicht, da die Kläger Widerspruch eingelegt haben und die anschließend erhobene Klage nach Ablauf der Sperrfrist nach § 75 Satz 2 VwGO zulässig ist. Zudem bleibt es den Rechtsschutzsuchenden im Falle einer richterrechtlichen Ausnahme vom Erfordernis des Vorverfahrens unbenommen, das gleichwohl statthafte Vorverfahren durchzuführen (Buchheister in: Wysk, Verwaltungsgerichtsordnung, 3. Aufl. 2020, § 68 Rn. 21; Wöckel in: Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Aufl. 2022, § 68 Rn. 30; Porsch in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 45. EL Januar 2024, § 68 VwGO Rn. 28). Auch die von der Beklagten angeführte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschl. v. 27.9.2021, 10 B 4.20, NVwZ 2022, 82, juris Rn. 7 ff.) bezieht sich auf die Anforderungen, die an die Kläger hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage zu stellen sind. Hier steht hingegen allein die objektive Verpflichtung der Beklagten zur Bescheidung eines bereits vor Erhebung der (Untätigkeits-)Klage anhängigen Widerspruchs in Rede (zu den engeren Voraussetzungen des Rechtsschutzbedürfnisses eines klageweise geltend gemachten Anspruchs auf Erlass eines Widerspruchsbescheids s. OVG Lüneburg, Beschl.

v. 24.4.2009, 4 PA 276/08, NVwZ-RR 2009, 663, juris Rn. 14 m.w.N.; Wöckel in: Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Aufl. 2022, § 75 Rn. 4). In einer Konstellation wie der vorliegenden sieht § 73 Abs. 1 Satz 1 VwGO den förmlichen Abschluss des bereits eingeleiteten Widerspruchsverfahrens vor. Zudem können hier die drei Zwecke des Widerspruchsverfahrens in Gestalt der Selbstkontrolle der Verwaltung, des Rechtsschutzes der Rechtsschutzsuchenden und der Entlastung der Gerichte (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.8.2014, 1 C 2.14, BVerwGE 150, 190 juris Rn. 13) weiterhin zum Tragen kommen. Insbesondere kann die Beklagte, die in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten in der Regel ohnehin in regelmäßigem Kontakt zu den betroffenen Ausländern steht, den Sachverhalt in Erfüllung ihrer Amtsermittlungspflicht (§ 24 HmbVwVfG) bei entsprechendem Bedarf weiter aufklären und so zur Entlastung des Verwaltungsgerichts beitragen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es wegen der gesetzlich bestimmten Festgebühr (Nr. 5502 Kostenverzeichnis, Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) nicht.